

Die aktuelle Fassung der Wasserversorgungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 17.09.2012 hat unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2018 nachfolgenden Wortlaut:

Satzung

des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

- Wasserversorgungssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, [Nr. 16]), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, [Nr. 20]), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue gemäß §§ 1, 3 der Verbandsatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 17.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstück und Grundstückseigentümer
- § 3 Anschluss und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen
- § 8 Art der Versorgung
- § 8a Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Haftung
- § 11 Verwaltungsgebühren
- § 12 Verwaltungszwang
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue (im Folgenden: TAZV) betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser (öffentliche Wasserversorgungsanlage).
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der TAZV im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Sanierung oder Änderung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (3) Die zentrale Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser. Sie besteht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und den Hausanschlüssen.
- (4) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen, die der Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung dienen (z. B. Brunnen, Filteranlagen, Speicher, Druckleitungen, Druckerhöhungsanlagen usw.). Des Weiteren sind alle Mengenmess-einrichtungen bzw. Wasserzähler Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, nicht jedoch die Hausanschlüsse nach näherer Maßgabe der Ziffer 7 der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVBWasserV.

§ 2

Grundstück und Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Erfassung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbstständig an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG. Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen für Erbbauberechtigte und Nutzer i. S. d. § 9 Sachenrechts-

bereinigungsgesetz entsprechend. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

- (3) Hat ein Grundstückseigentümer im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese Benennung, kann der TAZV einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

§ 3

Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des TAZV liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe dieser Satzung, der AVB Wasser V und den Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V zu verlangen, soweit dieses Grundstück durch eine Versorgungsleitung erschlossen wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden oder für die ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige besondere Maßnahmen erfordert. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der TAZV durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet. Bei Verlegung der Hausanschlussleitung durch andere Grundstücke hat der Antragsteller auf seine Kosten die Bewilligung und Eintragung einer entsprechenden Baulast bzw. Dienstbarkeit (Gestattung) für die dingliche Sicherung der Durchleitung zu Gunsten des TAZV zu veranlassen. Die Verlegung des Grundstücksanschlusses erfolgt erst nach der Eintragung der Grunddienstbarkeit in das Grundbuch.
- (5) Die Weiterleitung von Trinkwasser an andere Grundstücke und der Weiterverkauf von Trinkwasser, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wurde, sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des TAZV gestattet.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder für sie ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Der Verbrauch von Wasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten und nach vorheriger Antragstellung gem. Ziffer 2 der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVBWasserV an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Mit Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Versorgungsanlagen stillzulegen. Die Pflicht zum Stilllegen einer eigenen Versorgungsanlage besteht auch für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung noch über eine betriebsfähige eigene Versorgungsanlage verfügen. Der TAZV kann Versorgungsanlagen verplomben.
- (4) Die Ordnungsverfahren des Zweckverbands zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes kostenpflichtig; die Kosten sind von den zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Verpflichteten zu tragen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAZV einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle sonst das Grundstück tatsächlich Nutzenden.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer oder der das Grundstück tatsächlich Nutzende auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der TAZV kann dem Grundstückseigentümer bzw. dem das Grundstück tatsächlich Nutzenden darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Eine Teilbefreiung ist zu versagen, wenn eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls, insbesondere die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, droht.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAZV einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Verwaltungsgebühren für das Befreiungsverfahren werden nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung des Zweckverbandes erhoben.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem TAZV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage schriftlich Mitteilung zu machen, sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen schriftlich anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind. Insbesondere darf er zwischen seiner Eigenanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage keine materielle Verbindung herstellen, herstellen lassen oder deren Herstellung durch Dritte zulassen.

§ 7a Schutz der Anschlussleitungen und Messeinrichtungen

- (1) Die Benutzungsberechtigten nach § 3 dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen oder dulden. Sie haben die Anschlussleitungen und Messeinrichtungen vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.

- (2) Die Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.
- (3) Der TAZV kann von den Benutzungsberechtigten nach § 3 die unverzügliche Abstellung und Beseitigung etwaiger Mängel verlangen.

§ 8

Art der Versorgung

Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen bestimmen sich aus

- a) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S 750) - Anlage A
- b) den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V - Anlage B
- c) den Allgemeinen Tarifen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser - Anlage C

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 8a

Auskunfts-, Mitteilungs- und Benachrichtigungspflichten

- (1) Die Benutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, dem TAZV jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu geben, die der TAZV zur Erfüllung seiner Aufgaben der Wasserversorgung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Zustand der Wasserinstallation, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie die zur Feststellung des Wasserverbrauchs sowie aller für die Abrechnung von Entgelten oder Gebühren erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Gebührenhöhe haben, sind dem TAZV unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen. Zur Auskunft verpflichtet sind neben dem Benutzungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 solche Dritte, die die Sachherrschaft über die Kunden- oder Eigenversorgungsanlage oder Teilen davon ausüben. Im Rahmen seiner Versorgungsaufgaben ist der TAZV berechtigt diese Auskünfte einzuholen und die so erlangten Daten zu verarbeiten.
- (2) Grundstückseigentümer und die Sachherrschaft über Kundenanlagen ausübende Dritte haben den TAZV unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z.B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.

- (3) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtigkeit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Verband die erforderlichen Daten auch an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass Beauftragte des TAZV das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitteilungs-, Anzeige-, Benachrichtigungs- oder Auskunftspflichten aus § 7 Abs. 5 Satz 1 oder § 8a dieser Satzung oder aus § 2 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 7, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 32 Abs. 4 Satz 1 der AVBWasserV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen § 3 Abs. 5 Wasser an andere Grundstücke ohne vorherige Genehmigung des TAZV weiter leitet oder weiter verkauft,
 - 2) entgegen § 4 Abs. 1 oder entgegen § 4 Abs. 3 sein Grundstück oder ein Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt,
 - 3) entgegen § 4 Abs. 3 nicht alle eigenen Versorgungsanlagen stilllegt,
 - 4) eine nach § 4 Abs. 3 durch den TAZV angebrachte Plombe beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht,
 - 5) den mit einer nach § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 4 erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt,
 - 6) entgegen § 6 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des TAZV deckt,
 - 7) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind,
 - 8) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 eine materielle Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgungsanlage herstellt, herstellen lässt oder deren Herstellung durch Dritte zulässt oder in sonstiger Weise Einträge in die öffentliche Wasserversorgungsanlage verursacht,
 - 9) entgegen § 7a Abs. 1 Satz 1 Einwirkungen auf die Anschlussleitungen oder die Messeinrichtungen vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt oder duldet,
 - 10) entgegen § 7a Abs. 1 Satz 2 Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen nicht vor Beschädigungen oder Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützt oder nicht jederzeit zugänglich hält,
 - 11) entgegen § 7a Abs. 2 Wasserversorgungsanlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt,
 - 12) entgegen § 8 Abs. 1 AVB Wasser V das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör oder erforderliche Schutzmaßnahmen nicht zulässt oder duldet,

- 13) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 der AVB Wasser V den Hausanschluss nicht zugänglich hält oder nicht vor Beschädigungen schützt oder entgegen § 10 Abs. 3 Satz 6 Einwirkungen auf den Hausanschluss vornimmt oder vornehmen lässt,
- 14) seine Kundenanlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 der AVB Wasser V durch andere als die dort genannten Personen errichtet, ändert, an das Verteilungsnetz anschließt, sie in Betrieb setzt oder errichten, ändern, anschließen oder in Betrieb setzen lässt,
- 15) seine Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen entgegen § 15 Abs. 1 der AVB Wasser V nicht so betreibt, dass Störungen oder Rückwirkungen ausgeschlossen sind,
- 16) Änderungen an der Kundenanlage entgegen Nr. 10.3. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V ohne vorherige Genehmigung des TAZV durchführt oder durchführen lässt,
- 17) entgegen § 16 der AVB Wasser V den Zutritt nicht gestattet,
- 18) entgegen § 3 Abs. 5 Trinkwasser weiterleitet oder weiter verkauft oder Wasser entgegen § 22 Abs. 1 der AVB Wasser V ohne vorherige schriftliche Zustimmung des TAZV an Dritte weiterleitet,
- 19) Wasser entgegen einer Beschränkung nach § 22 Abs. 2 der AVB Wasser V verwendet,
- 20) entgegen § 22 Abs. 3 der AVB Wasser V den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht oder nicht rechtzeitig beim TAZV beantragt,
- 21) für die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten entgegen § 22 Abs. 4 der AVB Wasser V keine Hydrantenstandrohre des TAZV mit Wasserzähler benutzt,
- 22) überlassene Hydrantenstandrohre dem TAZV entgegen Nr. 14.3. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V nicht oder nicht zum festgelegten Termin oder nicht quartalsweise zur Kontrolle oder Rechnungsstellung vorzeigt,
- 23) ein überlassenes Hydrantenstandrohr entgegen Nr. 14.5. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V an Dritte weitergibt,
- 24) entgegen Nr. 14.6. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V den Wechsel von Bauwasser zu Trinkwasser nicht, nicht schriftlich oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- 25) Hausanschluss- oder Grundstücksleitungen oder die Kundenanlage entgegen Nr. 12.1. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V als Erder oder Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt,
- 26) einen noch an der Anschlussleitung vorhandenen Erdungsanschluss oder eine angebrachte Kupferleitung, die die Wasserzähleranlage überbrückt, entgegen den Bestimmungen in Nr. 12.2. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V nicht durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernen lässt und dabei die hauseigene metallene Verbrauchsleitung (nach der Schieber- und Messeinrichtung) nicht mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme (DIN VDE 100-140, DIN VDE 100-540 und DIN VDE 100-Gruppe 700) ausstatten lässt,
- 27) bei einem Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand dem TAZV entgegen Nr. 19.1. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V nicht oder nicht innerhalb von zwei Wochen übergibt,

- 28) als neuer Eigentümer eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks die Anmeldung als Kunde entgegen Nr. 19.1. der Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V nicht oder nicht innerhalb von zwei Wochen vornimmt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des TAZV.

§ 10 **Haftung**

- (1) Der TAZV haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Anlage oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
- (2) Der TAZV haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der TAZV zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem TAZV für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Ferner hat der Verursacher den TAZV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den TAZV geltend machen.
- (5) Der TAZV haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen das Weiterleitungs- oder das Weiterverkaufsverbot nach § 3 Abs. 5 und gegen das Verbindungs- oder Einleitungsverbot nach § 7 Abs. 5 Satz 3 entstehen oder sonst verursacht werden. Die Verursacher, Benutzungspflichtigen und Grundstückseigentümer haben dem TAZV alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße gegen die Verbote nach §§ 3 Abs. 5 und 7 Abs. 5 Satz 3 entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst insbesondere auch den Aufwand des TAZV für hygienische Maßnahmen in den durch Verbindungen oder Einleitungen betroffenen Versorgungsbereichen, das Aufsuchen der Verbindungs- oder Einleitungsstellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom TAZV zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von verunreinigtem Trinkwasser

verlorenen Wassermengen nebst deren Beseitigung durch die öffentliche Schmutzanlage des TAZV.

§ 11 Verwaltungsgebühren

Für die Verwaltungshandlungen des TAZV nach dieser Satzung, insbesondere für Genehmigungen, Anschluss- und Benutzungsverfügungen oder die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung (VKS) des TAZV erhoben.

§ 12 Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den TAZV nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchgesetzt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 17.09.2012

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)